



Merkblatt zu Ihrem Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Hinweise zu Ihrem Leistungsantrag.

Wie verläuft die Leistungsprüfung und wie unterstützen wir Sie dabei?

Ausfüllen des Leistungsantrags

Schicken Sie uns bitte schnellstmöglich Ihren Leistungsantrag vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Unterlagen zu. Bitte beantworten Sie sämtliche Fragen so detailliert es geht, damit wir uns ein genaues Bild von Ihren Beschwerden/Ihrer Erkrankung machen können.

Ihr zuständiger Sachbearbeiter kann dann mit dem Prüfen beginnen.

Gerne helfen wir Ihnen telefonisch oder persönlich vor Ort beim Ausfüllen des Leistungsantrags. Rufen Sie uns hierfür unter **0911 531-65716** an.

Auswerten des Leistungsantrags

Nachdem Ihr Sachbearbeiter den ausgefüllten Leistungsantrag bekommen hat, erhalten Sie innerhalb von 5 Werktagen eine schriftliche Mitteilung, ob ggf. noch Unterlagen/Informationen fehlen.

Außerdem schicken wir Ihnen dann individuelle Schweigepflichtentbindungserklärungen für die Ärzte/Institutionen, mit denen wir Kontakt aufnehmen. Selbstverständlich können Sie auch alle erforderlichen Unterlagen selbst einholen und uns zukommen lassen.

Einholen von weiteren Informationen (z. B. Arztberichte)

Sobald uns die Schweigepflichtentbindungserklärungen vorliegen, können wir die nötigen Auskünfte/Unterlagen für Ihren Leistungsantrag anfordern.

Die von uns angeschriebenen Ärzte/Institutionen werden alle 4 Wochen an unsere Anfrage erinnert, und Sie erhalten eine Mitteilung, welche Unterlagen noch ausstehen. Sollten Ärzte, Institutionen etc. unsere Anfrage nicht zeitnah beantworten, kann es helfen, wenn Sie sich selbst an die entsprechende Stelle wenden.

Im Einzelfall veranlassen wir eine fachärztliche Begutachtung durch einen neutralen Gutachter in Ihrer Nähe. Die Kosten hierfür übernehmen selbstverständlich wir. Über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren wir Sie regelmäßig.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen – soweit rechtlich zulässig – Kopien von den Unterlagen, die wir von Ärzten/Institutionen erhalten.

Alle Unterlagen liegen vor

Ihr persönlicher Sachbearbeiter wertet alle Unterlagen sorgfältig aus und wird zeitnah eine Entscheidung über Ihren Leistungsantrag treffen.



Mit Ihrem Leistungsantrag benötigen wir u. a. folgende Informationen/ Angaben

Erklärung Betreuungsstelle

Bitte senden Sie beiliegende Erklärung „Übermittlung der Korrespondenz an Ihre Betreuungsstelle“ unterschrieben an uns zurück. So ist Ihre Betreuungsstelle immer über den aktuellen Stand informiert und kann Sie optimal begleiten.

Ihre Kontaktdaten

Wir wollen Ihren Leistungsantrag so schnell wie möglich bearbeiten. Bitte geben Sie uns für eventuelle Rückfragen folgende Kontaktdaten an:

- Vollständige Adresse
- Festnetz- und Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse

Konto- und Steuer- Identifikationsnummer

Zahlungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung werden laut Gesetz an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet und sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Geben Sie daher bitte die Steuer-Identifikationsnummer des Kontoinhabers an.

Sind Sie eine „PEP“?

Eine PEP ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat. Aber auch wenn Sie ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP sind oder dieser Person des öffentlichen Amtes nahestehen, gehören Sie dem Kreis der PEP an. Als Versicherungsunternehmen sind wir nach § 6 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GWG) dazu verpflichtet, zu prüfen, ob Sie eine PEP sind. Eventuelle künftige Änderungen uns unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zur Erkrankung

An welchen Erkrankungen/Beschwerden leiden Sie und wie wirken sich diese auf Ihren Beruf sowie Ihren Alltag aus? Senden Sie uns bitte alle ärztlichen Berichte in Kopie und nennen Sie uns die genauen Anschriften Ihrer Ärzte – so verkürzen Sie die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags. Die noch fehlenden Unterlagen/Auskünfte von Ihren Ärzten werden selbstverständlich wir anfordern.

Angaben zum Beruf

Innerhalb eines Berufs gibt es unterschiedliche Aufgabenfelder. Deshalb kommt es auf Ihre konkrete Tätigkeit an, als Sie diese noch gesundheitlich unbeeinträchtigt ausüben konnten.

Welche beruflichen Tätigkeiten haben Sie **seinerzeit unbeeinträchtigt** täglich/wöchentlich ausgeübt?

Welche Tätigkeiten üben Sie **heute** noch täglich/wöchentlich aus? Je genauer Sie antworten, umso besser können wir Ihren Leistungsantrag prüfen. Denn die zuletzt gesundheitlich unbeeinträchtigt ausgeübten Tätigkeiten legen wir der gesamten Leistungsprüfung zugrunde. Ihre behandelnden Fachärzte werden jeweils angeben, zu wie viel Prozent Sie in welcher Tätigkeit durch Ihre Erkrankung eingeschränkt sind.



Angaben zum Einkommen

Sie sind/waren angestellt tätig?

Dann benötigen wir Kopien Ihrer Gehaltsnachweise und Einkommensteuerbescheide (aus der Zeit vor Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung).

Sie sind/waren selbstständig tätig?

Dann benötigen wir von Ihnen Kopien Ihrer Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Ihrer Einkommensteuerbescheide (aus der Zeit vor Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung). Wird Ihr Leistungsanspruch anerkannt, erhalten Sie die vertraglich vereinbarten Leistungen auch bei krankheitsbedingt reduziertem Einkommen in vollem Umfang.

Angaben zum Wiedereinstieg ins Berufsleben

Planen Sie bereits eine Wiedereingliederung ins Berufsleben, Umschulung etc.? Geben Sie uns hierzu bitte genaue Informationen.

Wir helfen Ihnen gerne, dass Sie beruflich wieder Fuß fassen können. Gemeinsam mit unseren externen Kooperationspartnern entwickeln wir mit Ihnen die richtige Lösung für den Weg zurück ins Berufsleben.

Angaben zu anderen Versicherungsgesellschaften

Sollten Sie auch bei einer anderen Gesellschaft Berufsunfähigkeitsleistungen beantragt haben:

Sie können den Prüfungsprozess bei uns beschleunigen, wenn Sie uns dazu ermächtigen, Informationen bei der anderen Gesellschaft anzufordern (Unterlagen von Ärzten/Institutionen). Dafür senden Sie bitte die entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung unterschrieben an uns zurück.

Wir sind für Sie da!

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Kontakt mit uns aufzunehmen

- Über Ihre zuständige Betreuungsstelle
- Telefonisch: **0911 531-65716**
(Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr,
Freitag 8 bis 17 Uhr)
- Per Fax: 0911 531-2462
- Per Post: NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
Leistung Berufsunfähigkeit
Ostendstraße 100
90337 Nürnberg
- Per E-Mail: bu-regulierung@nuernberger.de
- Im Internet: www.nuernberger.de

Bitte geben Sie stets Ihre Versicherungsschein- und Leistungs-Nummer an.

Sollten Sie nähere Erläuterungen zu unserer Entscheidung benötigen oder mit dieser nicht einverstanden sein, können Sie sich gerne an unseren Qualitätsmanager unter folgender Rufnummer: 0911 531-63859 wenden oder Ihr Anliegen an MB_BU_Qualitaetsmanager@nuernberger.de senden.

Alternativ steht Ihnen auch der Versicherungsombudsmann zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Ihr Anliegen ist uns wichtig!

Wenn Sie noch Fragen haben: Kommen Sie bitte auf uns zu, wir nehmen uns gern Zeit für Sie.



Mitteilung nach § 28 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob Fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.